

Evangelische Kirche in Österreich

Oberkirchenrat A. und H.B.

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Per E-Mail an v@bka.gv.at
sowie an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 12. April 2012

Zahl: STG 01; 819/2012
Sachbearbeiter Dr. Reimeir

GZ. BKA-600.308/0002-V/1/2012 **Bundesgesetz, mit dem das Volksgruppengesetz geändert werden soll**

Im Rahmen des Begutachtungsrechtes nach § 14 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, Protestantengesetz, BGBl. 182/1961 idF BGBl. I 92/2009, ergeht fristgerecht nachstehende Stellungnahme:

Die Novellierung des Volksgruppengesetzes im Sinne des Entwurfes muss insgesamt abgelehnt werden; sie würde im Vergleich zum derzeit geltenden, ohnehin restriktiven, Volksgruppengesetz eine Verschlechterung bedeuten. Nicht verkannt werden selbstverständlich die umfangreichen Bemühungen zu einer Reform, die Präzisierungen oder die ausführliche Textierung.

Im Einzelnen wird auf ausgewählte Bestimmungen eingegangen:

(a)

§ 4 Volksgruppengesetz in der derzeitigen Fassung kennt noch die Möglichkeit, dass im Verfahren zur Bestellung von Mitgliedern der Volksgruppenbeiräte der Verwaltungsgerichtshof mit Beschwerde angerufen werden kann. Warum diese gesetzliche Bestimmung nun gestrichen wird, ist unverständlich, bei beabsichtigter Streichung dieser Bestimmung laut Entwurf entsteht ein krasses Rechtsschutzdefizit.

(b)

Nach § 4 Absatz 2 Ziffer 3 sind Mitglieder eines Volksgruppenbeirates unter anderem auch "Angehörige der Volksgruppe, die von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft vorgeschlagen wurden". Mit der Streichung von § 4 Absatz 2 Ziffer 3 durch den vorliegenden Gesetzesentwurf kann die Evangelische Kirche in Österreich absolut nicht einverstanden sein.

(c)

Unverständlich erscheint auch die Streichung des bisherigen § 4 Absatz 5 Volksgruppengesetz, der wie folgt lautet: "Jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei hat das Recht, einen Vertreter in die Volksgruppenbeiräte zu entsenden. Dieser nimmt an den Beratungen, nicht jedoch an den Abstimmungen teil". Parteien in Volksgruppenbeiräten stellen ein wichtiges Bindeglied zum demokratisch legitimierten Nationalrat dar, sie sollten daher vom Bundeskanzleramt nicht gestrichen werden.

(d)

Im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlt, was die Förderungen und Geldleistungen (§ 9, Absätze 1 und 2) betrifft, auch die Bestimmung des § 9 Absatz 3 der geltenden Fassung, diese lautet: "Den Volksgruppenorganisationen sind hinsichtlich der Anwendung des Abs. 2 Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen gleichzuhalten".

Die Evangelische Kirche spricht sich gegen die Streichung dieser Bestimmung aus, da damit sogar eine Ablehnung von sinnvollen Projekten verbunden sein könnte, die – wenngleich dem Inhalt der Förderkriterien entsprechend – nicht mehr zum Zuge kommen. Zudem besteht die Gefahr, dass Projekte vom Bundeskanzleramt abgelehnt werden, weil argumentiert wird, es handle sich um Kultus und Seelsorge. Allerdings führen Pfarrgemeinden aller Konfessionen etliche Projekte im Sinne der Kriterien des § 8 der vorliegenden Fassung durch. Die Pflege der nationalen Sprachen, selbst in Seelsorge und/oder Gottesdienst, dient gleichzeitig auch der sprachlichen und kulturellen Identität sowie der Förderung von Volksgruppen.

(e)

Mit § 10 des vorliegenden Entwurfes kommt es ebenfalls zu Verschlechterungen. Wenn beispielsweise § 10 Absatz 2 vorsieht, dass hinsichtlich der Aufteilung der finanziellen Mittel Einstimmigkeit erforderlich ist, so erscheint dies illusorisch. Oder aber es stellt sich die Frage, ob damit ein bestimmter Zweck verfolgt werden soll; denn bei fehlender Einstimmigkeit soll laut Entwurf nun das Bundeskanzleramt allein entscheiden dürfen, was wohl einem weiteren Rechtsschutzdefizit gleich kommt.

(f)

Die Evangelische Kirche in Österreich, weiters die Mitglieder des Ungarischen Volksgruppenbeirates (besonders im Burgenland), sind der Ansicht, dass im Abschnitt "Amtsprache" (§§ 13ff) zu unverbindliche Formulierungen gewählt werden. Oftmals ist nur von "Möglichkeit" oder von "Freiwilligkeit" die Rede, etwa dass "tunlichst" die jeweilige Sprache bei Behörden oder bei Verwendung von bestimmten Formularen möglich sei. Zu postulieren ist allerdings eine Gleichwertigkeit und Gleichstellung in Amtssprachen in jeder Hinsicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Entwurf dieser Gesetzesnovelle derzeit nicht akzeptabel ist. Der Entwurf entspricht auch nicht den berechtigten Anliegen des Österreichischen Volksgruppenzentrums und der Volksgruppenorganisationen; auf die ausführliche Stellungnahme letzterer darf ebenfalls verwiesen werden. Ein so wichtiges Bundesgesetz sollte somit nicht über den Kopf der maßgeblichen Volksgruppen und Gremien hinweg beschlossen werden. Weitere Verhandlungen und Diskussionen für eine moderne, rechtsstaatliche und verfassungskonforme Reform des österreichischen Volksgruppenrechts erscheinen dringend notwendig.

Für den Oberkirchenrat A. und H.B.

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat